

VERORDNUNG

über Pflichten der Besitzer oder Verwahrer von Hunden

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf hat in seiner Sitzung vom 26. 04.2001 auf Grund des § 7 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBL. Nr. 35/1986 i.d.g.F., zur Abwehr von das örtliche Geschäftsleben störenden Missständen und zum Schutze der Bevölkerung nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde Verkehrsteilnehmer und andere Personen nicht gefährden oder behindern und keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege) öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Im verbauten Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf sind Hunde an einer Leine zu führen.

§ 3

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 4

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und auf Spielflächen von Sportplätzen dürfen sich Hunde nicht aufhalten.

§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 bestraft.

§ 6

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27.04.2001
Abgenommen am: 12.05.2001

Ing. Otto GRAF